

Prüfungsordnung
- Allgemeiner Teil -
für die Bachelor- und Master-Studiengänge
der Fakultät Naturwissenschaften und Technik,
HAWK FH Hildesheim/Holzminden/Göttingen

	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung.....	2
§ 2 Zweck der Abschlussprüfung.....	2
§ 3 Hochschulgrade, Zertifikat.....	2
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums.....	2
§ 5 Prüfungskommission.....	3
§ 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	4
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 8 Zulassung zu Prüfungen.....	5
§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Öffentlichkeit des Abschlusskolloquiums.....	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote.....	10
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen, Diploma Supplement.....	12
§ 15 Zusatzprüfungen.....	12
§ 16 Einstufungsprüfung.....	13
§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen.....	13
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte.....	14
§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	14
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	14
§ 21 Art und Umfang der Abschlussprüfung.....	15
§ 22 Abschlussarbeit.....	15
§ 23 Kolloquium.....	16
§ 24 Wiederholung der Abschlussarbeit.....	17
§ 25 Gesamtergebnis der Abschlussprüfung.....	17
§ 26 Inkrafttreten des allgemeinen Teils.....	17

§ 1**Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung**

(1) Prüfungsordnungen für Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK FH Hildesheim/Holzminde/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann auch für mehrere Studiengänge gelten.

(2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studienganges sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 2**Zweck der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Abschlussprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium zusammen.

Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf ein breites berufliches Tätigkeitsfeld und der Erwerb der dafür erforderlichen fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Dadurch sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei sollen die Studierenden auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, diese anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3**Hochschulgrade, Zertifikat**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule nach näherer Bestimmung des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade

- Bachelor mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs,
- Master mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets oder der Ausrichtung des Studiengangs.

§ 4**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, wird im jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Eine Untergliederung des Studiums in Studienabschnitte ist bei Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen.

(3) Das Studium in einem Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Kreditpunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der

angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen oder in der Lage sind zu vollbringen. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul bzw. für jede Lehrveranstaltung eines Moduls zu definieren. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.

(5) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Der Kreditpunkt entspricht einem Kreditpunkt nach dem ECTS.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen bei einem Bachelorstudiengang sechs Semester (180 Kreditpunkte) und bei einem Masterstudiengang vier Semester (120 Kreditpunkte). Die Fakultät Naturwissenschaften und Technik stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Der Aufbau der Studiengänge und der jeweilige Studienverlauf sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(8) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs. Der Anteil am zeitlichen Gesamtumfang wird im jeweiligen besonderen Teil geregelt.

(9) Der Fakultätsrat kann weitere Module im Wahlpflichtbereich einführen, wenn sie im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Modulen gleichwertig sind.

(10) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtmodule und Wahlmodule aus.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan mindestens fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Sind zur Lehre berechtigte Mitglieder der Mitarbeitergruppe vorhanden, so fällt ein zusätzlicher Sitz dieser Mitarbeitergruppe zu. Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Die Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Studiendekanin oder der Studiendekan und ein stimmberechtigtes Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen der Prüfungskommission nimmt ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der Prüfungsverwaltung als ständiger Gast teil.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul oder in einem Teilgebiet des Moduls zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die gleichwertige Qualifikation kann auch durch eine entsprechende langjährige erfolgreiche Praxis nachgewiesen werden. Über die gleichwertige Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 4 an Prüferinnen und Prüfer erfüllen, zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellen. Beisitzerinnen und Beisitzer wirken an der Durchführung der Prüfung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfolgt in der Regel durch einen Prüfer/eine Prüferin. Bei mündlichen Prüfungen erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer, wobei an die Stelle einer Prüferin/eines Prüfers eine Beisitzerin/ein Beisitzer treten kann.
- (4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen in vergleichbaren Modulen werden auf Basis der erzielten Kreditpunkte angerechnet, wenn sie in gleichen oder verwandten Studiengängen derselben oder anderer Hochschulen erworben wurden gemäß §7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 NHG. Im Übrigen erfolgt die Anrechnung auf der Basis einer Prüfung der Gleichwertigkeit. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen. Der besondere Teil kann nähere Bestimmungen treffen und weitere Anrechnungsmöglichkeiten vorsehen.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiter gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weiter gehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

(4) Den Nachweis über bestandene Prüfungsleistungen hat die oder der Begehrende urkundlich zu führen. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8**Zulassung zu Prüfungen**

(1) Soweit der besondere Teil nichts Weiteres bestimmt, wird zu Prüfungen zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit
- und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots die nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen

nachweist.

(2) Die Prüfungen der Lehrveranstaltungsmodule in den Bachelor- und in den Masterstudiengängen finden studienbegleitend statt. Die Prüfungen der Pflichtmodule finden in jedem Semester statt, die der Wahlpflichtmodule nur in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung ist die fristgemäße Anmeldung. Näheres regelt die Prüfungskommission.

Die Verschiebung einer Prüfung ist von der bzw. dem Studierenden schriftlich bei der Prüfungskommission innerhalb des von der Prüfungskommission festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Fristen, die von der Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

(3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgen nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung und die Genehmigung der Verschiebung erfolgen schriftlich.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung muss von der bzw. dem Studierenden schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Prüfung der Prüfungskommission mitgeteilt werden.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Nach Maßgabe des besonderen Teils sind Modulprüfungen unterschiedlicher Art zu erbringen; die Abschlussprüfung (§§ 23 und 24) umfasst zusätzlich die Abschlussarbeit und ein daran anschließendes Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen zusammen. Modulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des besonderen Teils abgelegt werden:

1. Klausur K (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung M (Absatz 4),
3. Studienarbeit S (Absatz 5),
4. Entwurf E (Absatz 6),
5. Präsentation P (Absatz 7),
6. Referat R (Absatz 8),
7. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen ED (Absatz 9),
8. Systementwurf SE (Absatz 10),
9. experimentelle Arbeit EA (Absatz 11),
10. Laborschein LS (Absatz 12)
11. Sitzungsbetreuung SB (Absatz 13),
12. berufspraktische Übungen BÜ (Absatz 14),
13. Praxisbericht PB (Absatz 15),
14. Laborbericht LB (Absatz 16),
15. Projektarbeit PA (Absatz 17),

Der besondere Teil kann weitere Arten von Prüfungsleistungen vorsehen, soweit diese gleichwertig mit den aufgeführten Arten von Prüfungsleistungen sind.

Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung des Prüflings und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden.

Die Bearbeitungsdauer von Prüfungen ist im besonderen Teil festgelegt.

(2) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, dass das Ziel des Studiums nach § 2 erreicht wurde. Die Prüfung ist daher darauf auszurichten, vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen. Dies erfordert entsprechend vielfältige Prüfungsarten und komplexe Aufgabenstellungen.

Im Hinblick auf die geforderte Fähigkeit, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen zu können sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen, kann ein Anteil der Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit erbracht werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende

Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen bei schriftlichen Prüfungen oder von Bearbeitungsstufen, Gegenständen der Bearbeitung oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er über das für das Fachgebiet erforderliche Grundwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 20 Minuten und soll 30 Minuten je Studentin oder Student nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachgebietsspezifischen oder fachgebietsübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin oder der Prüfer fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachgebietsspezifischen oder fachgebietsübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver, gestalterischer oder ausführungsorientierter Hinsicht. Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin oder der Prüfer fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester.

(7) Bei einer Präsentation handelt es sich um einen mündlichen Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die -methode.

(8) Ein Referat umfasst in der Regel

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche und ggf. praktische Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung sowie der Lehrveranstaltung.

(9) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- den Nachweis theoretischer Kenntnisse, die für die Bewertung, Auswahl und Anwendung von Methoden zur Programmerstellung erforderlich sind,
- die Auswahl von Algorithmen die in Programmen zum Einsatz kommen,
- die Berechnungen mit derartigen Algorithmen,
- die Erstellung von Programmen oder Programmteilen,
- die Kommentierung von Programmen im geforderten Umfang.

(10) Der Systementwurf umfasst in der Regel

Prüfungsordnung - Allgemeiner Teil - für die Bachelor- und Master-Studiengänge

7 / 17

der Fakultät Naturwissenschaft und Technik

- den Nachweis von Kenntnissen, die für die Bewertung, Auswahl und Anwendung von Systemen erforderlich sind,
- die Auswahl geeigneter Komponenten zur Problemlösung,
- den Entwurf einer Softwarestruktur, sowie die Formulierung von Algorithmen und deren Kommentierung,
- den Nachweis von Kenntnissen zum Hard-, Software- und Systemtest.

(11) Eine experimentelle Arbeit umfasst in der Regel

- die theoretische Vorbereitung des Experiments,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(12) Ein Laborschein umfasst eine oder mehrere experimentelle Arbeiten.

(13) Eine Sitzungsbetreuung umfasst in der Regel

- die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
- die Leitung und Protokollierung der Sitzung,
- die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.

(14) Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden ingenieurwissenschaftlichen Methoden sicher beherrscht

(15) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst in der Regel

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der die Studieneinheit absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während der Studieneinheit wahrgenommenen Aufgaben,
- eine Reflexion Studium - Praxis.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(16) Ein Laborbericht ist ein schriftlicher Bericht über Aufgabenstellung, Material und Methoden sowie die Ergebnisse einer Untersuchung/Versuchsreihe im Labor.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(17) Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(18) Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Sie informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu

erbringen sind. Sofern die Dauer der Prüfungsleistung nicht bestimmt ist, legt diese die Prüfungskommission fest.

(19) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwächen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind auf Beschluss der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen zu erbringen. Mögliche Nachteilsausgleiche können z.B. sein:

- Verlängerung der Prüfungszeit,
- Zulassen von Assistent/innen (auch als Schreibkraft, Dolmetscher/in, Vorleser/in)
- Zulassen technischer Hilfsmittel,
- separater Raum bei schriftlichen Prüfungen,
- Ermöglichen von Ruhepausen bei längerer Dauer der Prüfungen,
- mündliche statt schriftlicher Prüfungen oder umgekehrt.

Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung, chronischen Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwäche durch ein amtsärztliches Attest führen lassen.

(20) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission, inwieweit die Form und/oder Frist von Prüfungsleistungen anzupassen ist, um Nachteile auszugleichen, die sich für Studierende insbesondere ergeben aus: Schwangerschaft, Geburt, Pflege eines Kindes, für das die Personensorge besteht, Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind.

Die Krankheit/Behinderung ist durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 10

Öffentlichkeit des Abschlusskolloquiums

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer zum Kolloquium der Abschlussarbeit zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag des Prüflings beim Erstprüfer sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Prüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen welches in der Regel nicht später als am

Prüfungstag ausgestellt sein darf. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch ein amtsärztliches Attest führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen des Moduls sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" und wird gemäß §7 Absatz 4 NHG im Wiederholungsfall als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson an der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so ist sie mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Den veränderten Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung legt die Prüfungskommission fest.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden (§ 6 Abs.1 und § 9 Abs.4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Wird die Prüfungsleistung von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ und der oder dem anderen Prüfenden als „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfungskom-

mission auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet.

Wenn die Prüfungsleistung bestanden ist, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Für das Bestehen einer Modulprüfung sind alle in der Modulbeschreibung formulierten Leistungen zu erbringen.

(4) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller bestandenen und benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule gebildet. Die Modulnoten fließen gewichtet nach Leistungspunkten der Module in die Gesamtnote ein.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(6) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert. Dies gilt auch für die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges.

(7) Sobald eine aussagekräftige Kohorte für den Studiengang vorliegt, wird in das Zeugnis die ECTS-Note aufgenommen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Studentin oder des Studenten. Dabei erhalten die Studierenden folgende Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der regulären Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist für Prüfungsleistungen bei Bachelorstudiengängen nur für insgesamt drei Prüfungsleistungen bzw. bei Masterstudiengängen nur für insgesamt zwei Prüfungsleistungen zulässig.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung darf nur als mündliche Prüfung erfolgen. Sie findet spätestens in dem auf die erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester statt.

(5) Die Studentin oder der Student wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses

Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist (§ 11 Abs. 1 und 2). Eine Abmeldung von einer 2. Wiederholungsprüfung ist nur mit einem amtsärztlichen Attest möglich.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule des europäischen Bildungsraumes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(7) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Regelung nach §13 Abs. 8 wurde geltend gemacht.

(8) Zur Notenverbesserung können bestandene Prüfungen auf Antrag beim nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Diese Regelung ist beschränkt auf maximal 3 Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und maximal 2 Prüfungen in den Masterstudiengängen. Diese Regelung gilt, wenn die Prüfungen in dem jeweiligen Prüfungszeitraum innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden (§11 gilt entsprechend).

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des erfolgreich absolvierten Abschlusskolloquiums anzugeben. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin bzw. dem Studenten ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Die Bescheinigung muss ferner die Aussage enthalten, ob ein endgültiges Nichtbestehen vorliegt.

§ 15

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich nach Maßgabe des besonderen Teils in weiteren als den vorgeschriebenen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, in sogenannten Wahlmodulen, einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Haben Studierende mehr als die mindest notwendige Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert, können sie die für die Ermittlung der Gesamtnote zu wertenden auswählen. Die Angabe über die Auswahl hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

§ 16**Einstufungsprüfung**

(1) Abweichend von § 8 kann zur Prüfung sowie zur Abschlussarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studiengang entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Abschlussprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die entsprechende Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die Prüfungskommission gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

§ 17**Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung nachweislich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" oder „endgültig nicht bestanden“ erklären gemäß §7 Absatz 4 NHG.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Abschlussprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist wie im Semesterzeitplan ausgewiesen zu Beginn des Folgesemesters bzw. bei der Abschlussprüfung binnen zwei Wochen nach Notenbekanntgabe zu stellen. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, durch Aushang bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekannt zu machen.

§ 20

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs.1 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist der Widerspruch begründet, so beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 21

Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen und
2. der Abschlussarbeit mit Kolloquium.

(2) Eine Zulassung zur Abschlussarbeit ist erst möglich, wenn die im besonderen Teil aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

§ 22

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.

(2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des Studenten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe der Fakultät übernommen werden. Mit Zustimmung der

Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer Professorin oder einem Professor vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Sie kann auch von anderen Prüferinnen und Prüfern nach § 6 Abs. 1 übernommen werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende lehrende Professorin oder lehrender Professor dieser Fakultät sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihren oder seinen Beauftragten; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der oder dem Erstprüfenden und gegebenenfalls der oder dem Zweitprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne dass Satz 2 Anwendung findet. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studiendekan / die Studiendekanin nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

(6) Abweichend von Abs. 5, Satz 4 kann in einem begründeten Härtefall die Bearbeitungszeit verlängert werden. Nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer entscheidet die Prüfungskommission über den Zeitraum der Verlängerung.

(7) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist von der für die Annahme der Arbeit zuständigen Stelle aktenkundig zu machen.

(9) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 23 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind und die Abschlussarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Dauer und Art der Durchführung werden in dem besonderen Teil geregelt. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Arbeit mit dem Kolloquium. § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 24

Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 5 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Auf Antrag wird das neue Thema der Abschlussarbeit im folgenden Semester nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25

Gesamtergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit jeweils mit Kolloquium und sämtliche Modulprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sowie alle im besonderen Teil vorgesehenen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Bestimmungen des besonderen Teils gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen.

(3) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Inkrafttreten des allgemeinen Teils

(1) Diese Prüfungsordnung (PO2011) tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert haben.

(3) Tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Prüfungsverfahren unter Wahrung des Vertrauensschutzes nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.